

V NKO G 03/18
(V INC G 02/18)

PA 25415/18

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
Geschäftsführung
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Österreich

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH geführten Verfahren ergeht gemäß der Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013, ABl. Nr. L 72 vom 17.3.2017 S. 1, iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz, BGBl. I Nr. 110/2010 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch:

Der Antrag der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH vom 9. April 2018 auf Genehmigung des Projektvorschlags betreffend den physischen Kopplungspunkt Mosonmagyaróvár (Beilage 1) wird genehmigt.

II. Begründung:

II.1. Verfahren

Im Rahmen des diesem Genehmigungsantrages zugrundeliegenden Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität, führte die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (nachfolgend: GCA) gemeinsam mit den angrenzenden, ungarischen Fernleitungsnetzbetreibern FGSZ Zrt (nachfolgend: FGSZ) vom 6. April 2017 bis zum 1. Juni 2017 eine Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) 2017/459 (nachfolgend: CAM NC) durch. Ziel der Marktnachfrageanalyse war es, die Nachfrage der Netzbenutzer nach neu zu schaffender Kapazität an einer Grenze eines Ein- und Ausspeisesystems abzuschätzen und festzustellen, ob eine Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet werden soll.

Im Nachfragebericht der Fernleitungsnetzbetreiber FGSZ und GCA vom 27. Juli 2017 wurde hinsichtlich der Marktgebietsgrenze des österreichischen Marktgebiets Ost und des ungarischen Marktgebiets auf österreichischer Seite am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár und auf ungarischer Seite am Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár (d.h. Transportrichtung von Ungarn nach Österreich) ein Kapazitätsbedarf festgestellt, der nicht durch Bestandskapazitäten abgedeckt werden kann.

Dementsprechend wurde gemäß Art. 27 Abs. 2 CAM NC eine technische Studie durchgeführt, um Projekte für neu zu schaffende Kapazität und abgestimmte Angebotslevel auf der Grundlage der technischen Machbarkeit und der Berichte zur Marktnachfrageanalyse zu planen.

Vom 6. September 2017 bis zum 3. Oktober 2017 konsultierte die AGGM Austrian Gas Grid Management AG (nachfolgend: AGGM) auf nationaler Ebene außerdem den österreichischen koordinierten Netzentwicklungsplan KNEP 2018-2027. Die Projekte für neu zu schaffende Kapazitäten auf österreichischer Seite waren unter den Projektnummern GCA 2015/05 bzw. GCA 2017/01 aufgeführt.

Vom 19. Oktober 2017 bis zum 19. November 2017 führten FGSZ und GCA eine gemeinsame öffentliche Konsultation des Entwurfs des Projektvorschlags gemäß Art. 27 Abs. 3 CAM NC durch. Die FNB erhielten Stellungnahmen von vier Marktteilnehmern. Darin begehren die Marktteilnehmer ein Kündigungsrecht für allfällig abgeschlossene Kapazitätsverträge für neu zu schaffende Kapazität, um ihre Transportportfolios mit anderen in der Region relevanten Projekten synchronisieren zu können. Die FNB entwickelten daraufhin in enger Abstimmung mit den beteiligten nationalen Regulierungsbehörden ein Rücktrittsrecht. Netzbenutzer, welchen neu zu schaffende Kapazität zugewiesen wird, haben die Möglichkeit, bis 24. April 2019 ohne Angabe von Gründen von den Kapazitätsverträgen zurückzutreten.

Am 9. April 2018 brachte GCA den Antrag auf Genehmigung des abgestimmten Projektvorschlags gemäß Art. 28 Abs. 1 CAM NC bei der E-Control ein.

Da dieses Projekt für zusätzliche Kapazität ursprünglich als Teil des ROHUAT-Projekts vorgesehen war, befanden sich die Fernleitungsnetzbetreiber GCA und FGSZ als auch gleichermaßen die betroffenen Regulierungsbehörden bereits vor Antragstellung in einem intensiven, mehrjährigen Diskussions- und Koordinierungsprozess.

Mit dem Ziel der Abstimmung des erhaltenen Projektvorschlags von GCA, wurde die ungarische Regulierungsbehörde am 11. April 2018 über den Erhalt des Antrags gemäß Art. 28 Abs. 2 CAM NC durch GCA informiert. Ebenso am 11. April 2018 hat GCA der ungarischen Regulierungsbehörde und FGSZ den unter Mitwirkung der Regulierungsbehörden abgestimmten Projektvorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber zur Kenntnisnahme übermittelt.

Im Rahmen eines Arbeitstreffens der Regulierungsbehörden am 12. April 2018 wurde seitens der ungarischen Regulierungsbehörde mitgeteilt, dass diese einer Genehmigung des zu diesem Zeitpunkt auch durch FGSZ übermittelten Projektvorschlags tendenziell ablehnend gegenübersteht. Nach umfangreicher Erörterung der Situation und der erneuten Bekräftigung der österreichischen Regulierungsbehörde, auf Basis der Ergebnisse der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 CAM NC und der Bedeutung dieses Projekts für die Vervollständigung des PCI-Korridors 6.24 des Anhangs VII der delegierten Verordnung (EU) 2018/540 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (siehe dazu Abschnitt II.3.c.), eine Genehmigung des Antrags der GCA vom 9. April 2018 vornehmen zu wollen, wurde eine erneute Prüfung des Sachverhalts durch die ungarische Regulierungsbehörde angekündigt.

Am 20. April 2018 wurde mit dem Ziel einer koordinierten Entscheidung gemäß Art. 28 Abs. 1 CAM NC ein englischsprachiger Entwurf der gegenständlichen Entscheidung von E-Control an die ungarische Regulierungsbehörde übermittelt. Dabei wurde, aufgrund der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Beschlüsse gemäß Art. 28 Abs. 3 CAM NC bis spätestens 2. Mai 2018, auf die Dringlichkeit des Verfahrens hingewiesen und eine Rückmeldung zur weiteren Vorgehensweise bis spätestens 25. April 2018 erbeten. Diese hat die ungarische Regulierungsbehörde zeitgerecht am 25. April 2018 erbracht, inhaltlich jedoch eine Genehmigung für den Antrag auf der ungarischen Seite abgelehnt, da der Projektvorschlag ihrer Ansicht nach mit signifikantem Investitionsbedarf auf ungarischer Seite verbünden wäre und damit negative Effekte auf die Großhandels- und Endkundenpreise in Ungarn und der Region hätte. Darüber hinaus begründet die ungarische Regulierungsbehörde ihre ablehnende Meinung mit der aus ihrer Sicht niedrigen Realisierungswahrscheinlichkeit des Projekts zusätzlich zu dem aus ihrer Sicht zu bevorzugenden HU-SK-AT Projekts, welches den gemeldeten Marktbedarf mit geringeren Investitionsbedarf abdecken könnte.

II.2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art. 28 CAM NC haben die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber den nationalen Regulierungsbehörden im Anschluss an die Konsultation und den Abschluss der

Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 27 einen Projektvorschlag zwecks abgestimmter Genehmigung vorzulegen. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden haben abgestimmt zu entscheiden und die jeweils betroffenen anderen Regulierungsbehörden in ihre nationalen Entscheidungen einzubeziehen.

Der Projektvorschlag wird auch von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats und soweit möglich in englischer Sprache veröffentlicht und enthält mindestens folgende Informationen:

- a) alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Art. 27 Abs. 3 und in Art. 26 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln;
- b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind;
- c) die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Art. 27 Abs. 3 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen;
- d) die in Art. 22 Abs. 1 definierten Parameter;
- e) Angaben dazu, ob es möglicherweise erforderlich ist, gemäß Art. 30 den Zeithorizont für die Buchung von Kapazität ausnahmsweise über die Zuweisungsdauer von bis zu 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung hinaus um weitere fünf Jahre zu verlängern;
- f) sofern anwendbar, den vorgeschlagenen alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 30 Abs. 2 mit Begründung sowie die von dem Fernleitungsnetzbetreiber für die verbindliche Phase festgelegten Bedingungen gemäß Art. 30 Abs. 3;
- g) die Elemente gemäß der Beschreibung in Art. 24 lit. b der Verordnung (EU) 2017/460, falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität verfolgt wird.

Die E-Control ist gemäß § 2 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), als Regulierungsbehörde für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft eingerichtet. Gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 1 E-ControlG ist der Vorstand der E-Control für jene Aufgaben, die der Regulierungsbehörde durch das Unionsrecht, im Gegenstand der CAM NC, übertragen sind, zuständig.

II.3. Rechtliche Beurteilung

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die in Art. 28 Abs. 1 CAM NC genannten Aspekte des von GCA am 9. April 2018 übermittelten Projektvorschlags liegen vor.

II.3.a. Angebotslevel (Art. 28 Abs. 1 lit. a CAM NC)

Die von GCA beantragte Vermarktung von Kapazitäten auf Grundlage des im Projektvorschlag enthaltenen und mit dem angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber FGSZ abgestimmten Angebotslevel 1 und 2 wird genehmigt.

Die Auktionsverfahren für die beiden Angebotslevel finden parallel statt. Die Zuweisung der Kapazität ist von der Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 abhängig. Sofern die Wirtschaftlichkeitsprüfung für beide Angebotslevel ein gemäß § 22 Abs. 2 lit. a CAM NC positives Ergebnis aufweist, soll gemäß § 22 Abs. 3 CAM NC das größere Angebotslevel 2 realisiert werden.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a CAM NC haben die Angebotslevel die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität, die im Rahmen der Konsultation nach Art. 27 Abs. 3 CAM NC und der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 CAM NC zu ermitteln waren, widerzuspiegeln.

Das beantragte Angebotslevel 1 (Seite 4 des Antrags vom 9. April 2018) beinhaltet 5.740.470 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität und spiegelt damit, unter Berücksichtigung der gemäß Art. 8 Abs. 8 für die kurzfristige Vermarktung zurückzuhaltenden Kapazität, die gemäß Art. 26 CAM NC ermittelte Nachfrage in Höhe von 6.378.300 kWh/h¹ wider.

Das beantragte Angebotslevel 2 (Seite 4 des Antrags vom 9. April 2018) beinhaltet 10.007.100 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität und spiegelt damit, unter Berücksichtigung der gemäß Art. 8 Abs. 8 CAM NC für die kurzfristige Vermarktung zurückzuhaltenden Kapazität, die gemäß Art. 26 CAM NC ermittelte Nachfrage in Höhe von 11.115.307 kWh/h² weitgehend wider.

Auf die im Bescheid vom 19. Jänner 2018 (V KNEP G 01/17) enthaltene Auflage, die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Projekte GCA 2015/05 „Entry Mosonmagyaróvár“ und GCA 2017/01 „Entry Mosonmagyaróvár Plus“ vor der finalen Investitionsentscheidung hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Effizienz zu optimieren, um die Kosten des Projekts zu senken und somit dessen Wirtschaftlichkeit verbessern zu können, wird verwiesen.

II.3.b. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Art. 28 Abs. 1 lit. b CAM NC)

Antragsgemäß erstreckt sich die Genehmigung des Projektvorschlags nicht auf allgemeine Geschäftsbedingungen. Von Seiten der GCA wurden die „Allgemeinen Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH“ in der Fassung vom 23. September 2013 eingereicht und von der E-Control mit Bescheid vom 27. September 2013 gemäß § 32 Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, iVm Punkt 2.2.4. des Anhangs I zur Verordnung (EU) Nr. 715/2009 über den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36, und § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz bereits genehmigt.

¹ Siehe dazu: Demand assessment report for incremental capacity between Austria (Market Area East) and Hungary (<https://www.gasconnect.at/fileadmin/Fachabteilungen/ST/DE/MDAR-HU-AT-27Jul2017.pdf>)

² Siehe dazu: Demand assessment report for incremental capacity between Austria (Market Area East) and Hungary (<https://www.gasconnect.at/fileadmin/Fachabteilungen/ST/DE/MDAR-HU-AT-27Jul2017.pdf>)

Die Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen erstreckt auch auf den vorliegenden Projektvorschlag der GCA und auf dessen Basis angebotene, neu zu schaffende Kapazität. GCA beantragt im Rahmen des Projektvorschlags jedoch die Genehmigung der folgenden ergänzenden Geschäftsbedingungen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b und Art. 27 Abs. 3 lit. e NC CAM: Netzbenutzern, welchen neu zu schaffende Kapazität zugewiesen wird, soll seitens GCA das Recht eingeräumt werden, bis 24. April 2019 ohne Angabe von Gründen von den entsprechenden Kapazitätsverträgen zurückzutreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn eine vom Netzbenutzer firmenmäßig gezeichnete Benachrichtigung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vom Kapazitätsvertrag bis 24. April 2019 15.59 ME(S)Z im Original bei GCA einlangt. Mit der Ausübung des Rücktrittsrechts, hat der Netzbenutzer eine Einmalzahlung in Höhe von 0,033% der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung aus dem Kapazitätsvertrag zu leisten und binnen 15 Tagen ab Rechnungslegung auf eine von GCA bekanntgegebene Bankverbindung zu überweisen. Damit werden alle ursprünglichen Zahlungsverpflichtungen des Netzbenutzers aus dem Kapazitätsvertrag ersetzt („Rücktrittszahlung“) und der Kapazitätsvertrag gilt als beendet.

Die genannte Vorgehensweise in Bezug auf das Rücktrittsrecht trägt dem Umstand Rechnung, dass die gemäß Art. 26 CAM NC ermittelte Nachfrage von Netzbenutzern unter Angabe von Konditionalitäten in Bezug auf die Buchungssituation an anderen Kopplungspunkten gemeldet wurde.³

GCA hat die Allgemeine Bedingungen sowie die ergänzenden Bestimmungen zum Rücktrittsrecht unter Einbeziehung der im Antrag vom 9. April 2018 angeführten Modalitäten bei der Veröffentlichung gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b CAM NC beizuschließen.

II.3.c. Zeitplan (Art. 28 Abs. 1 lit. c CAM NC)

Für den Kopplungspunkt Mosonmagyaróvár wurde gemäß Art. 26 CAM NC zusätzlicher Kapazitätsbedarf für die Gasjahre 2022/23-2036/37 (Angebotslevel 1) bzw. 2019/20-2036/37 (Angebotslevel 2) festgestellt.

Aus diesem Grund führte die GCA technische Studien durch, um die Grundlage der technischen Machbarkeit und notwendigen Investitionen für das koordinierte Angebotslevel in Abstimmung mit dem angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber zu analysieren.

Im Rahmen der Konsultation des Entwurfs zum Projektvorschlag gemäß Art. 27 Abs. 3 CAM NC durch GCA und FGSZ im Zeitraum 19. Oktober 2017 bis 19. November 2017 wurde für beide Angebotslevel das Angebot für die Gasjahre 2022/23-2036/37 angekündigt. Dies deckt sich in Bezug auf GCA mit dem am 9. April 2018 übermittelten Antrag, jedoch kann diesem auch entnommen werden (siehe Seite 5, Pkt. B), dass es seitens FGSZ zu einem um 2 Jahre verzögerten Angebot kommt. Um den Anforderungen gemäß Art. 19 CAM NC Rechnung zu tragen, wird GCA das Kapazitätsangebot zeitlich dahingehend anpassen, dass ab dem ehestmöglichen Zeitpunkt 1. Oktober 2024 die neu zu schaffenden Kapazitäten gemäß II.3.a. in gebündelter Form für einen Zeitraum von 15 Jahren angeboten werden.

³ Siehe dazu S. 5 des Demand assessment report for incremental capacity between Austria (Market Area East) and Hungary (<https://www.gasconnect.at/fileadmin/Fachabteilungen/ST/DE/MDAR-HU-AT-27Jul2017.pdf>)

Die Gründe für die zeitliche Verzögerung des Kapazitätsangebots auf ungarischer Seite sind für die gegenständliche Entscheidung nicht maßgeblich und sind der Regulierungsbehörde nicht bekannt. Diese einseitige Änderung des Zeitplans durch FGSZ zu diesem späten Zeitpunkt des laufenden Prozesses für neu zu schaffende Kapazität ist jedoch sehr bedauerlich und keineswegs förderlich für die Maximierung der Wahrscheinlichkeit einer positiven Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 CAM NC sowie die koordinierte Realisierung der Projekte des PCI-Korridors 6.24 („Cluster phased capacity increase on the Bulgaria — Romania — Hungary — Austria bidirectional transmission corridor (currently known as ROHUAT/BRUA)“).

II.3.d. Wirtschaftlichkeitsprüfung (Art. 28 Abs. 1 lit. d CAM NC)

Die beantragten Werte für die in Art. 22 Abs.1 CAM NC definierten Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden genehmigt.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 iVm Art. 17 Abs. 20 und Art. 22 Abs. 3 NC CAM NC ist die Zuweisung von Kapazitäten an Kopplungspunkten, an welchen neu zu schaffende Kapazitäten angeboten werden, vom Bestehen der Wirtschaftlichkeitsprüfung abhängig. Die beantragten Werte für die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechen den im Bescheid vom 22. Februar 2018 (V MET G 05/17) von der E-Control genehmigten Werten.

Der für die Berechnung herangezogene Referenzpreis entspricht dem gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 idgF festgelegten Entgelt. Der für die Berechnung herangezogene obligatorische Mindestaufschlag entspricht dem gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 (für Angebotslevel 1) bzw. Z 4 (für Angebotslevel 2) des in der 2. Novelle 2018 der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 festgelegten Wert.

Die Realisierung setzt voraus, dass gleichermaßen das korrespondierende Projekt von FGSZ auf der anderen Seite des Kopplungspunkts eine positive Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Art. 22 Abs. 3 CAM NC aufweist.

Wenngleich für die gegenständliche Entscheidung nicht materiell, ist analog zu den Ausführungen in Bezug auf die zeitliche Verzögerung des ungarischen Projekts bedauerlich (siehe dazu II.3.c.), in welcher Weise sich die Projektkosten und demzufolge die Parameter gemäß Art. 22 Abs. 3 CAM NC für die ungarische Seite entwickelt haben. Der zugrundeliegende Investitionsumfang und insbesondere dessen Steigerung über die Zeit ist unter Verweis auf die letztgültige Version des ROHUAT-Rulebooks und den gemeinsamen Entwurf der Fernleitungsnetzbetreiber GCA und FGSZ zum Projektvorschlag gemäß Art. 27 Abs. 3 CAM NC für das gegenständliche Projekt nicht plausibel nachvollziehbar. Diese Entwicklung seitens FGSZ wurde auch im Großteil der Stellungnahmen, welche im Rahmen der Konsultation des gemeinsamen Entwurfs des Projektvorschlags gemäß Art. 27 Abs. 3 CAM NC durch GCA und FGSZ durch Netzbetreiber abgegeben wurden, äußerst kritisch kommentiert. In der von der ungarischen Regulierungsbehörde übermittelten negativen Position sind jedoch die von FGSZ beantragten Werte weder einer kritischen Überprüfung unterzogen worden, noch wurden entsprechende Anpassungen durch die ungarische Regulierungsbehörde in Erwägung gezogen.

II.3.e. Verlängerung des Vermarktungszeitraums (Art. 28 Abs. 1 lit. e CAM NC)

Eine Verlängerung des Vermarktungszeitraums gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. e CAM NC wurde nicht beantragt, da der Anwendungsbereich von Art. 30 CAM NC mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen nicht gegeben ist. Darüber hinaus kann aufgrund der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 CAM NC und der Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 CAM NC nicht davon ausgegangen werden, dass die mehrstufige aufsteigende Preisauktion nicht als Zuweisungsmechanismus für die neu zu schaffende Kapazität geeignet ist.

II.3.f. Alternativer Zuweisungsmechanismus (Art. 28 Abs. 1 lit. f CAM NC)

Ein Alternativer Zuweisungsmechanismus gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. f CAM NC wurde nicht beantragt, da der Anwendungsbereich von Art. 30 CAM NC mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen nicht gegeben ist. Darüber hinaus kann aufgrund der Marktnachfrageanalyse gemäß Art. 26 CAM NC und der Konsultation gemäß Art. 27 Abs. 3 CAM NC nicht davon ausgegangen werden, dass die mehrstufige aufsteigende Preisauktion nicht als Zuweisungsmechanismus für die neu zu schaffende Kapazität geeignet ist.

II.3.g. Festpreis (Art. 28 Abs. 1 lit. g CAM NC)

Ein Festpreisansatz gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. g CAM NC wurde nicht beantragt, da er im österreichischen Entgeltregulierungsmodell nicht vorgesehen ist.

II.3.h. Würdigung der Rechtsmeinung der ungarischen Regulierungsbehörde

Die ungarische Regulierungsbehörde hat eine negative Meinung zum Antrag der FGSZ erstattet, inhaltlich jedoch keine Ausführungen zur Frage der Genehmigung des Antrags der GCA auf österreichischer Seite gemacht. Gegenstand der Würdigung dieser übermittelten Meinung durch E-Control sind daher die Positionen der ungarischen Regulierungsbehörde zu dem von FGSZ in Ungarn gestellten Antrag:

Wiewohl der Netzausbau aus Sicht der E-Control zweifelsohne möglichst effizient erfolgen sollte und die ungarische Regulierungsbehörde auf das aus ihrer Sicht kosteneffizientere Projekt HU-SK-AT verweist, lässt dieser Hinweis einige wesentliche Aspekte außer Acht. Unberücksichtigt bleibt zunächst, dass der Zeitplan für das Angebot von neu zu schaffender Kapazität im Zusammenhang mit HU-SK-AT aufgrund der zeitlichen Verzögerungen in der Abstimmung zwischen den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern und den nationalen Regulierungsbehörden noch vollkommen offen ist. Weitere Verzögerungen sind absehbar, welche im Zusammenhang mit den bevorstehenden Investitionsentscheidungen für Produktionsprojekte im Schwarzen Meer die Realisierung des PCI-Korridors 6.24 und eine damit verbundene Diversifikation der Gasquellen für die Region wesentlich gefährden würden. Da die im Rahmen dieses Projektvorschlags vorgesehenen besonderen Bedingungen ein Rücktrittsrecht für Netzbenutzer vorsehen, könnten diese Risiken effizient vermieden werden, ohne ein allfälliges Angebot von neu zu schaffender Kapazität im Zusammenhang mit HU-SK-AT kommerziell zu belasten.

Es würde demzufolge den Netzbenutzern obliegen, das aus ihrer Sicht vorteilhaftere Projekt auszuwählen, ohne eine derartige marktbasierte Entscheidung durch administrative Eingriffe zu verunmöglichen. Darüber hinaus lässt die Argumentation der ungarischen Regulierungsbehörde völlig außer Acht, dass die technische Konzeption eines allfälligen HU-SK-AT Projekts nur die Abbildung des Angebotslevels 1 zulassen würde, gemäß Art. 26 jedoch auch Marktnachfrage für ein Angebotslevel 2 vorliegt. Ein derartiges Angebot für neu zu schaffende Kapazität wird nur durch den gegenständlichen Projektvorschlag sichergestellt. Aus diesen Gründen und im Sinne der umfangreichen Vorbereitungen für das Angebot von neu zu schaffender Kapazität am Kopplungspunkt Mosonmagyaróvár sollte dieses Angebot aus Sicht der E-Control ehestmöglich und wie geplant erfolgen.

Da die ungarische Regulierungsbehörde in ihrer negativen Position in keinsten Weise auf die Inhalte des Projektvorschlags gemäß Art. 28 Abs. 1 CAM NC eingegangen ist bzw. ihre Meinung mit keinerlei diesbezüglichen Begründungen versehen hat und die ungarische Regulierungsbehörde auch keine unmittelbaren Bedenken gegen eine Genehmigung des Antrags der GCA durch E-Control eingebracht hat, sieht E-Control keine sachlichen Gründe, den von GCA rechtskonform eingebrachten und inhaltlich ausreichend begründeten Antrag abzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr für vier Beilagen von insgesamt EUR 63,10 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 77,40**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen (§ 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 idgF).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 27. April 2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage./1: Antrag der GCA

Ergeht als Bescheid an:

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Österreich

per RSb